Morgen- № 593. Ausgabe.

Berlin, Freitag, den 19. December 1902.

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis: vierteljährl. für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband-Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Ammel in Straßburg i. E., für England bei Aug. Siegle in London, 30 Lime Street E. C., Cowie & Co. in London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger. Hôtels- und Bäder-Anzeiger. Vollständige Ziehungslisten der Preußischen Klassen-Lotterie. Allgemeine Verloosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf. Reclametheil 80 Pf.

Telegramm-Adresse: Börsenkrone.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: in der Expedition.

Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Im nächsten Quartal erscheint die

Berliner Börsen-Zeitung

48. Jahrgang

in gewohnter Weise, d. h. in sechs Abend- und sechs Morgen-Nummern wöchentlich.

Die reichhaltige Fülle des Materials, welches unsere Zeitung den Lesern bietet, die Verläßlichkeit ihrer politischen, communalen, Kunst und Wissenschaft betreffenden Nachrichten, die prompte Berichterstattung, die große Zahl der Original-Telegramme in der Morgen- wie Abend-Ausgabe unseres Blattes sind bekannt, ebenso, neben dem täglichen **acht Seiten starken Courszettel**, die vielen besonderen Beilagen zur Zeitung — **Tabelle der Eisenbahn-Einnahmen, Verdingungs-Anzeiger, allmonatlicher Conponskalender, Courszettel-Commentar, Verloosungs- und Restanten-Listen** einschließlich **Ziehungs-Liste der Preußischen Klassen-Lotterie, sowie vieler anderer genehmigten Lotterien.**

Die Nachts telegraphisch eingehenden Notirungen der **New-Yorker** und **Chicagoer Börse** bringen wir schon in der nächsten Morgennummer.

Die Expedition der **Berliner Börsen-Zeitung.**

Berlin W. 8, Kronenstr. 37.

Die Einheitlichkeit der Deutschen Armee.

In der Theorie und Praxis des Deutschen Staatsrechtes herrscht darüber kein Streit, daß die Kriegsmarine des Reiches nach Art. 53 der Verfassung durchaus einheitlich gestaltet und ihre Verwaltung eine für alle Bundesstaaten gemeinsame, ausschließliche Reichsangelegenheit ist, bei welcher den einzelnen Staaten keinerlei Mitwirkung zusteht. Sie steht unter dem Oberbefehl des Kaisers, diesem liegt Organisation und Zusammensetzung ob, er ernennt die Officiere und Beamten, für ihn werden die Mannschaft eidlich in Pflicht genommen. Der Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten. Der Kieler und Jade-Hafen sind Reichs-Kriegshäfen, die Verfassung spricht von der „Kaiserlichen Marine", die Flagge hat die Reichsfarben, als oberste Verwaltungsbehörde fungirt das Reichs-Marine-Amt, welches dem Reichskanzler untergeordnet ist. Wie steht es nun mit der Landmacht des Reiches, ist die Deutsche Armee in gleicher Weise unmittelbare Reichsanstalt, wie die Marine, ist sie in derselben Art als einheitlich anzusehen? Die Reichsverfassung giebt darüber keine genügende Aufklärung. Der Art. 63 besagt zwar, daß die gesammte Landmacht des Reiches ein einheitliches Heer bilden wird, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht, indessen ist diese Einheitlichkeit nach der Verfassung und den daneben geschlossenen Verträgen doch nicht in dem Maße vorhanden, wie bei der Kriegsmarine. Es ist auch von der Königlich Preußischen, Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Armee die Rede, es wird von den das Heer bildenden Contingenten der einzelnen Staaten, von dem Landesherrn als Contingentsherrn, von den eigenen Truppen der Bundesfürsten u. s. w. gesprochen. Die Contingente haben ihre Sonderexistenz nicht vollständig verloren, sie stehen noch in gewisser Verbindung mit ihren Landesherren, denen neben den ausgedehnten Macht- und Verwaltungsbefugnissen des Kaisers immerhin noch gewisse Rechte verblieben sind. Es existirt auch kein Reichs-Armeeamt, Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg haben ihre eignen Kriegsministerien, die übrigen Staaten haben ihre Armee-Verwaltung an Preußen überlassen. Bayern nimmt überhaupt noch eine Sonderstellung ein, seine Armee steht nur im Kriege unter dem Oberbefehl des Kaisers.

Unter diesen Umständen sind die Meinungen der Staatsrechtslehrer getheilt, indem die einen das Heer als einheitliches Reichsheer, die anderen es als ein Contingentsheer bezeichnen. Im staatsrechtlichen Sinne würde sich der Streit dahin zuspitzen, ob dem Reiche allein die Militairhoheit zusteht oder ob dieselbe, wenigstens theilweise, den Landesherrn verblieben ist. Seitens der verbündeten Regierungen wird die letztere Ansicht festgehalten, dieselbe ist auch in einer Denkschrift des Reichskanzlers aus den achtziger Jahren ausgesprochen. Geht man der Sache näher auf den Grund, so hat die ganze Frage mehr eine theoretische als praktische Bedeutung. Formell mag die Militairhoheit der Einzelstaaten theilweise weiter bestehen, der einzelne Landesherr insofern Contingentsherr und die Armee aus Contingenten zusammengesetzt sein, in Wirklichkeit und materiell ist jedenfalls das Deutsche Heer ein einheitliches, soweit es sich um die militairtechnische Seite handelt. Politisch und juristisch kann die Frage dahingestellt bleiben. Die Einheitlichkeit des Heeres in militairischer Hinsicht wird durch folgende Umstände dargethan. Zunächst unterliegt das gesammte Militairwesen nach Art. 4 der Verfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches, wodurch das Militairrecht und die gesammten Heereseinrichtungen einheitlich gestaltet sind. Insbesondere ist auch das Militairstrafrecht und Strafverfahren einheitlich geordnet. Sodann stehen zwar die Mannschaften und Officiere der einzelnen Contingente zu ihren Landesherren in militairischem Dienstverhältniß, sind ihnen zur militairischen Treue verbunden und leisten ihnen den Fahneneid, aber der Kaiser hat im Krieg und Frieden, in Bayern nur im Kriege, den Oberbefehl, sowie das Recht auf unbedingten Gehorsam, welche Pflicht in den Fahneneid aufgenommen wird, die Befugniß zur Inspicirung und Abstellung etwaiger Mängel. In den Art. 63, 64 und 68 sind dem Kaiser noch weitere umfassende militairische Machtbefugnisse gegeben, wodurch die Gleichmäßigkeit in Formation, Bewaffnung und Ausbildung der Truppen sowie die Sicherheit der Kriegstüchtigkeit im vollsten Umfange gewährleistet wird. Durch die zwischen Preußen und den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Militairconventionen ist die militairische Einheitlichkeit noch verstärkt. Nur Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg haben noch eine selbstständige Heeresverwaltung, die Contingente der übrigen Staaten sind in den Verband der Preußischen Armee aufgenommen und die Verwaltung führt das Preußische Kriegsministerium. Auch Elsaß-Lothringen ist in die Preußische Militairverwaltung aufgenommen. Die Preußischen Armeeverordnungen sind auch für Sachsen und Württemberg maßgebend, wenn gleich sie äußerlich dort als besondere Landesverordnungen erscheinen. Auch Bayern ist verbunden, seine Verwaltung in Uebereinstimmung mit der Preußischen zu führen. Ein weiteres Moment, welches die Einheitlichkeit des Deutschen Heeres documentirt und mitverbürgt, ist, daß das Reich die Kosten des gesammten Militairwesens trägt bez. dieselben von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen sind. Die Verausgabung der für die einzelnen Contingente ausgeworfenen Summen ist den Contingentsverwaltungen, soweit solche nach dem Obigen noch bestehen, überlassen. Ersparnisse kommen der Reichskasse zu Gute. Bayern hat für sein Contingent einen gleichen Betrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Reichsmilitairetat für die übrigen Theile des Heeres ausgesetzt ist. Die Aufstellung der Special-Etats bleibt Bayern überlassen. Ersparnisse fallen Bayern zu. In Bezug auf die militairische Einheit ist dieser finanztechnische Umstand von keiner Bedeutung. Behält man den eigentlichen Zweck der Armee im Auge, die Herbeiführung ihrer Kriegstüchtigkeit und Schlagfertigkeit, so ist sie insofern jedenfalls eine einheitliche. Die Zeiten sind vorüber, wo Deutsche gegen Deutsche kämpfen konnten, im Ernstfalle fechten alle in derselben Front, dem Feinde gegenüber giebt es nur ein Deutsches Heer.

Telegramme.

Essen a. d. Ruhr, 18. December. (C. T. C.) Der verstorbene Geheimrath Krupp hat jedem Haushalte und jedem Wittwer auf der Colonie Altenhof 1000 Mk. und jeder Wittwe dieser Colonie 500 Mk. testamentarisch vermacht. Das Personal auf Villa Hügel ist ebenfalls reich bedacht worden.

Dortmund, 18. December. (C. T. C.) Der kürzlich verhaftete Banquier Wulff, der Gründer der Dortmunder Handelsbank, wurde heute auf Beschluß des Oberlandesgerichts aus der Haft entlassen.

Husum, 18. December. (C. T. C.) Die Dampferfahrten zwischen Hoyer Schleuse und der Insel Sylt sind wieder aufgenommen.

Wien, 18. December. (C. T. C.) Dem „Fremdenblatt" zufolge bestätigt sich der Rücktritt des Reichskriegsministers Freiherrn von Krieghammer.

Wien, 18. December. (Priv.-Tel. d. B. B.-Z.) Wie die „N. fr. Pr." meldet, wird als Nachfolger des Reichskriegsministers Frhr. von Krieghammer mehrfach der Felmarschallleutnant Pitreich genannt.

Wien, 18. December. (C. T. C.) Abgeordnetenhaus. In Beantwortung verschiedener Anfragen über den Stand der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn erklärt Ministerpräsident von Körber, die beiden Regierungen hätten den neuen Zolltarif, sowie das Zoll- und Handelsbündniß bis auf Weniges vereinbart. Ueber einzelne Punkte seien sie noch nicht einig. Doch werde die Entscheidung in jedem Fall in kürzester Zeit erfolgen. Bis dahin sei die Regierung nicht in der Lage, den Zolltarif zu veröffentlichen, welcher, wenn auch im weiteren Sinne des Wortes, einen Bestandtheil des Ausgleichs bilde, weil das Resultat der mit der Ungarischen Regierung gepflogenen Verhandlungen einen bestimmenden Einfluß auf die zukünftige Handelspolitik der diesseitigen Reichshälfte ausüben müsse. Was insbesondere die Weizenzollfrage betreffe, so verweise er auf die wiederholten Erklärungen der Regierung, welche die volle Wahrung der dabei in Betracht kommenden belangreichen Interessen in Aussicht stellten. Nach weiteren Interpellations-Beantwortungen durch den Ministerpräsidenten, den Eisenbahnminister und den Handelsminister setzt das Haus die Berathung der Terminhandelsvorlage fort und wurde in namentlicher Abstimmung der Minoritätsantrag Iro auf Wiederherstellung des § 12 in der Fassung des Abgeordnetenhauses abgelehnt und hierauf § 12 in der Fassung des Herrenhauses in allen Lesungen angenommen. Damit ist das Terminhandelsgesetz endgiltig genehmigt. Das